

**Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
(§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde

Schipkau

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan Nr. 1-2023

„Gewerbegebiet Autohof Klettwitz“

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

vorhabenbezogener Bebauungsplan

sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am:

28.03.2025

B. Stellungnahme der Behörde

Bezeichnung der Behörde

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Absender: Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat
PF 100064
01956 Senftenberg

Datum: 26.03.2025
Telefon: 0 35 41 – 8 70 52 26
Fax: 0 35 41 – 8 70 34 10
Bearbeiterin: Frau Bauer
GZ: 9/25
<http://www.osl-online.de>
E-Mail: kreisplanung@osl-online.de

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Landrat, Büro Landrat

Behinderten- und Gleichstellungsbeauftragte

Dezernat I, Bildung, Finanzen und innere Verwaltung

- Bau- und Hauptamt SG Bau und Unterhaltung

Dezernat II, Gesundheit, Jugend und Soziales

- Gesundheitsamt

Dezernat III, Bau, Ordnung und Umwelt

- Amt für Straßenverkehr und Ordnung SG Verkehrswesen
SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz,
ZV
- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
SG Landwirtschaft
- Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz
SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung
- Amt für Umwelt untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde
untere Naturschutzbehörde
untere Wasserbehörde

() keine Einwände

(x) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

untere Wasserbehörde (uWB)

Begründung Bebauungsplan:

2.4.3 Abwasserbeseitigung, S. 14

Schmutzwasser:

Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers hat zentral über die Kläranlage BASF Schwarzheide zu erfolgen. In der Begründung des BPL ist plausibel darzulegen, dass die Abwasserbeseitigung des gesamten Plangebietes über die vorhandene Abwasserdruckleitung zur Kläranlage BASF Schwarzheide sichergestellt werden kann.

2.4.3 Abwasserbeseitigung

Niederschlagswasser:

Bereits bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ist die Entwässerung der Baugebiete als Teil der Erschließung zu berücksichtigen. Deshalb wird dringend empfohlen, parallel mit dem Bebauungsplan auch ein Entwässerungskonzept zu entwickeln. In diesem Rahmen muss auch geprüft werden, ob natürliche Gebietseigenschaften einer Versickerung des Niederschlagswassers möglicherweise entgegenstehen und ob zumutbare Alternativen zur Verfügung stehen.

Um Niederschlagswasser auf Grundstücken, wo es anfällt, zu versickern, müssen als Voraussetzung dafür, neben sonstigen Belangen die natürlichen Gebietseigenschaften im BPL-Gebiet

- sickerfähiger Boden
- Mindestabstand zum Bemessungsgrundwasserstand, auch HGW oder höchster Grundwasserstand,
- ausreichend Flächen im BPL-Gebiet

dafür geeignet sein.

S.14:

[...] „Eine mögliche Einleitung von überschüssigem Wasser in den Dorfgraben Klettwitz bzw. in die Pößnitz soll im Laufe des Verfahrens geprüft werden, die festgesetzten Grünflächen ermöglichen das Anlegen von offenen Gräben und Mulden und ihre sinnvolle Vernetzung.“

Hier ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Gewässerverband Kleine-Elster Pulsnitz erforderlich. Der Dorfgraben Klettwitz ist abflusstechnisch und hydrologisch stark ausgelastet, ggf. kann es bei Starkregenereignissen zum Rückstau und Übertreten der Ufer kommen. Eine weitere Einleitung ist dringend mit dem Gewässerverband und der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

oberirdische Gewässer

Im Geltungsbereich des BPL verlaufen die oberirdischen Gewässer II. Ordnung Pößnitz und der Dorfgraben Klettwitz. In Bezug auf die oberirdischen Gewässer sind die wasserrechtlichen Regelungen zur Gewässerunterhaltung und Anlagen in und an Gewässern (§ 87 BbgWG i. V. m. § 36 WHG) zu beachten. Der für die Unterhaltung des Gewässers zuständige Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz ist im Verfahren zu beteiligen und die Ziele des aufgestellten Bebauungsplanes sind mit den Forderungen und Hinweisen des Gewässerverbandes in Übereinstimmung zu bringen.

untere Naturschutzbehörde

Artenschutz

Im Plangebiet befinden sich Gehölzbestände, Gewässer sowie landwirtschaftliche Flächen ohne Produktion, daher ist mit dem Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten zu rechnen. Bei der Umsetzung des BPL können europäische Vogelarten (v. a. Boden- und Freibrüter, sowie Zug- und Rastvögel) und ggf. Fledermäuse, Reptilien (v. a. Zauneidechse), Amphibien sowie Insekten (Ameisen, Heuschrecken, Schmetterlinge) als besonders und zum Teil streng geschützte Arten betroffen sein. Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist folglich die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages (AFB) mit der Erfassung aller vorkommenden relevanten Arten im Plangebiet sowie im Umfeld erforderlich. Für die genannten repräsentativen Artengruppen im Plangebiet sind Kartierungen nach Methodenstandards über mindestens einen Aktivitätszeitraum (bis zu 12 Monate) erforderlich. Innerhalb der Brutvogelkartierung soll eine Horstsuche durchgeführt werden, insbesondere auch in den Gehölzen am Rand des Plangebiets.

Im Rahmen des AFB ist die artenschutzrechtliche Prüfung, ob durch das Vorhaben die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG berührt werden können, vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist darzulegen, durch welche Maßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte vermieden oder minimiert werden können und ob bei drohenden artenschutzrechtlichen Verstößen eine Freistellungswirkung des § 44 Abs. 5 BNatSchG durch Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen erzielt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist auf der Ebene der BPL zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG erarbeitet und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden können oder die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG vorliegen. In diesem Fall sollen die anerkannten Naturschutzverbände im Bebauungsplanverfahren beteiligt werden.

Biotopschutz

Der unbebaute Teil des Plangebiets befindet sich überwiegend auf Landwirtschaftsflächen ohne Produktion sowie Gehölzbeständen und wird von einem Graben (Dorfgraben) durchflossen. Am östlichen Rand tangiert die Pößnitz das Plangebiet. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vorhanden und betroffen sind. Hierfür ist eine flächendeckende Biotopkartierung mit Kennzeichnung der gesetzlich geschützten Biotope durchzuführen. Die Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) des

Landes Brandenburg ist zu beachten. Sollten sich bei der Bestandserfassung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass von der Umsetzung der Planung Verbotstatbestände des § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG berührt werden können, ist unter Beachtung des Vermeidungsgebotes vornehmlich die Freihaltung dieser Flächen geboten. Andernfalls ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Planung in eine Ausnahme- oder Befreiungslage vorliegen. In diesem Fall sollen die anerkannten Naturschutzverbände im Bebauungsplanverfahren beteiligt werden.

Gehölzschutz

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes unterliegen den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL). Gemäß § 4 GehölzSchVO LK OSL ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Von diesen Verboten können Ausnahmen zugelassen werden (§ 6 GehölzSchVO LK OSL). Um die Vereinbarkeit der Satzung mit den Regelungen der GehölzSchVO LK OSL herzustellen wird unter Berücksichtigung dessen, dass die vorhandenen flächigen Gehölzbestände auch insbesondere entlang der Pößnitz (ein von Bebauung freizuhaltender Migrationskorridor) als „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt werden, die Erteilung der Ausnahme zur Beseitigung der einem Schutzstatus unterliegenden Bäume für den Fall eines Einzelantrages im Rahmen des behördlichen Zulassungsverfahrens zur Errichtung baulicher Anlagen auf den überbaubaren Flächen zugesichert. Die Ersatzpflanzungshöhe wird ermittelt auf der Grundlage der Richtwerttabelle (§ 7 Abs. 2 GehölzSchVO LK OSL).

- o) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Behinderten- und Gleichstellungsbeauftragte

Beim o. g. Vorhaben sind die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, um gleichberechtigte und uneingeschränkte Teilhabemöglichkeiten sicherzustellen. Es ist eine eigenständige und uneingeschränkte Nutzung für Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen zu ermöglichen.

Bei der Planung und Ausführung des Vorhabens sind die gesetzlichen Grundlagen Art. 9 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (in Kraft getreten am 03. Mai 2008), § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.5.2022, und § 4 u. 5 Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) vom 11.02.2013, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018, zu beachten.

Maßgebend sind zudem die Anforderungen aus § 50 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2023.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sind bei der weiteren Planung des Vorhabens und möglicher zukünftiger Bebauung die Anforderungen der DIN 18040 – Teil 1 für öffentlich zugängliche Gebäude und der DIN 18040 – Teil 3 für den Öffentlichen Verkehrs- und Freiraum umzusetzen. Für den Fall, dass diese letzte Vorschrift bis zur Umsetzung des Vorhabens in Brandenburg noch nicht eingeführt ist, gilt die DIN 18024 – Teil 1.

SG Bau und Unterhaltung

In diesem Gebiet befinden sich keine Kreisstraßen. Insofern ist der Landkreis OSL, vertreten durch das Amt 65 als Baulastträger für Kreisstraßen, nicht betroffen.

SG Verkehrswesen

Zum o. g. Vorhaben bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht gemäß § 45 StVO unter Beachtung folgender Hinweise grundsätzlich keine Einwände:

Ist neben der durch bauliche Elemente herzustellenden Verkehrssicherung/Verkehrsführung eine amtliche Verkehrsbeschilderung nach StVO (z. B. Halteverbote, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Führung des Verkehrs mit Verkehrszeichen, etc.) erforderlich, ist im Vorfeld eine Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde zwingend notwendig.

Darüber hinaus ist ca. 3 Wochen vor Freigabe für den öffentlichen Verkehr unter Vorlage eines Beschilderungs- oder Markierungsplanes die verkehrsrechtliche Anordnung beim Amt für Straßenverkehr und Ordnung des Landkreises OSL zu beantragen.

Geplante Werbeanlagen und deren Gestaltung ist mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig, da diese die Sicherheit des Verkehrs auf der Autobahn beeinträchtigen könnten.

In Einmündungsbereichen ist die befahrbare Breite entsprechend der Schleppkurven des verkehrsüblichen Verkehrs (bspw. Sattelschlepper, Busse) sicherzustellen.

SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz, ZV

Die Feuerwehrezufahrt, Feuerwehrumfahrungen und Feuerwehraufstellflächen sind an die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vor Baubeginn herzurichten und entsprechend nach DIN 4066 zu beschildern. Im Bauleitplanverfahren sind entsprechende Flächen dafür vorzuhalten.

Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung:

Es wird auf die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung nach W 405 des DVGW-Regelwerkes hingewiesen.

SG Landwirtschaft

Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Der Bodenwert ist mit einer Ackerwertzahl von 21 bis 30 und einer Grünlandzahl von 37 angegeben (Quelle: ALKIS Datenbestand).

Die Flächen werden von nachfolgenden Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet:

- Kai Schneider, OT Klettwitz, Parkstraße 4b, 01998 Schipkau
- Agrargenossenschaft Großräschen e. G., Friedensstraße 11, 01983 Großräschen

Grundsätzlich sollte die großflächige Überbauung landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden. Acker- und Grünlandflächen dienen vorrangig der Nahrungs- und Futtermittelerzeugung.

SG technische Bauaufsicht/Denkmalerschutz

technische Bauaufsicht:

Hingewiesen werden soll noch auf die seit dem 01.06.2024 bestehende Verpflichtung zur Errichtung von PV-Anlagen auf öffentlich und gewerblich genutzten Gebäuden gem. § 32 a Abs. 1 BbgBO und über Stellplatzanlagen mit mehr als 35 Stellplätzen gem. § 32 a Abs. 2 BbgBO.

Widmung:

Es ist derzeit nicht erkennbar, ob die Erschließungsstraße öffentlich gewidmete oder als Privatstraße errichtet wird.

Straßen (und andere Verkehrsflächen) werden durch den Rechtsakt der Widmungsverfügung öffentlich, welche zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe einer Straße vorliegen muss.

Die Ausweisung von öffentlichen Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB im BPL ist für sich allein keine Widmungsverfügung. Vielmehr erfordert und erlaubt das von § 6 Abs. 6 StrGBbg zugelassene Verfahren, dass im Laufe eines BPL-Verfahrens eine vorweggenommene Widmung als ausdrücklicher, eigenständiger Rechtsakt verfügt wird. Der Inhalt dieser Widmungsverfügung ergibt sich aus § 6 Abs. 2 Satz 3 StrGBbg und muss enthalten: Einstufung in die vorgesehene Straßengruppe, evtl. Beschränkung auf bestimmte Benutzungen, evtl. sonstige Besonderheiten. Vor Herausmessung des eigentlichen Straßengrundstücks muss klar sein, welche Flurstücke vom geplanten Straßenverlauf betroffen sind.

Die während des BPL-Verfahrens beschlossene vorweggenommene Widmungsverfügung ist nach § 1 Abs. 1 StrGBbg von der für die Planung zuständigen Straßenbaubehörde mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu machen. Das gilt auch, wenn die Widmungsverfügung nicht als Geschäft laufender Verwaltung im Wege einer Allgemeinverfügung, sondern von der Gemeindevertretung mit dem Satzungsbeschluss über den BPL erlassen wurde. Soll mit dem Bau der Straße vor dem Satzungsbeschluss begonnen werden, bleibt nur der Weg über eine gesonderte Widmungsverfügung.

Ohne Widmungsverfügung wäre auch eine im BPL als öffentlich festgesetzte Verkehrsfläche bei Überschreitung der in § 61 Abs. 1 Nr. 8 BbgBO genannten Maße eine bei Baubeginn baugenehmigungspflichtige private Verkehrsanlage.

untere Denkmalschutzbehörde:

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) ergeht zu o.g. Vorhaben nachfolgende Stellungnahme:

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalbehörde beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).
- Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange

- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und

- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Außenstelle Cottbus, Schillerstraße 9, 03046 Cottbus
zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Bei der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt der Gemeinde wurde dem BPL eine Nummer gegeben. Diese ist auch in der Beteiligung und weiteren Beschlüssen mit anzugeben.

Die Bekanntmachungen und Auslegungen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB auch über das Internet (Homepage) durchzuführen und zu dokumentieren.

Außerdem ist über das Landesportal (<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>) die Planung der Öffentlichkeit und den TÖB zugänglich zu machen. Mit der Änderung des BauGB zum 07.07.2023 ist die Pflicht in § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB, neu verankert worden.

textliche Festsetzungen:

I. 1.1c)

Die Flächengröße für den Einzelhandel sollte mit einer maximalen Verkaufsfläche versehen werden.

1.1f)

„Anlagen der überregionalen Energieversorgung“ ist ein undefinierter Begriff. Dies könnten z. B. ein Kraftwerk oder andere Großanlagen sein. Hier ist eine geeignetere Definition zu wählen. So zählen z. B. PV-Anlagen und Speicher zu Gewerbebetrieben aller Art. Kleine Umspannwerke sind technische Nebenanlagen zu einer ELT-Leitung.

1.2 und 1.3

Dies sind Festsetzungen, welche nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 festgesetzt werden können. Sie gehören nicht zur Nutzungsart.

1.5

Im GE sollten ausnahmsweise zulässige Nutzungen zugelassen oder ausgeschlossen werden, um das Gebiet eindeutig zu definieren. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.

2.4

ändern: möglich in zulässig

Geprüft werden sollte, ob zu den technischen Anlagen zusätzlich noch ganzflächige Dach-PV-Anlagen als Ausnahme für eine Überschreitung aufgenommen werden sollten.

5.3 und 6.3

Es ist zu prüfen, ob diese Festsetzung nicht unter Nr. 8 oder zu den gestalterischen Festsetzung nach § 9 Abs. 4 BauGB zu verschieben ist.

9.

Diese Festsetzung stellt einen Hinweis dar.

II. 1.

Für die Höhe des Zaunes ist ein Bezugspunkt festzusetzen. Hier kann dieser die Geländehöhe nach BbgBO sein.

2. Nicht erkennbar ist, ob die Werbeanlagen innerhalb oder auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden dürfen. Es sollte eine Ergänzung in Pkt. I. 3 erfolgen.

Es fehlt ein Hinweis/Bezug zum rechtskräftigen BPL nach in Kraft treten der Überplanung.

Begründung:

1.7.6

Es ist nicht erkennbar, ob die Kabel entlang der Autobahn, im Bereich des BPL verlaufen.

Das Plangebiet wird durch eine 110kV-Leitung und eine Gasleitung zerschnitten. Die Leitungen und Sicherheitsabstände liegen derzeit im bebaubaren Bereich (Baufenster). Im Zuge der Weiterbearbeitung des Planentwurfes sind entsprechend der Stellungnahmen der Eigentümer der Leitungen, entsprechende Nutzungseinschränkungen bzw. die Herausnahme aus dem Baufenster zu prüfen.

2.3.1

Es ist nicht erkennbar, ob die Erschließungsstraße innerhalb des SO und GE öffentlich gesichert werden soll. Die Planzeichenerklärung ist dazu ebenso zu vervollständigen.

2.6.4

Bei der Änderung der bereits errichteten Werbeanlagen, sind dann die Festsetzungen des BPL einzuhalten. Somit sollten auch z. B. der Bau eines Pylon mit definiert werden.

Im Rahmen der Klimaschutznovelle 2013 wurde die Klimaschutzklausel in § 1a Abs. 5 BauGB eingefügt. Die Regelung ergänzt die Belange Klimaschutz und Klimafolgenanpassung als in der Abwägung zu berücksichtigende Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB und legitimiert damit klimabezogene Festsetzungen im Bebauungsplan. Dieser Punkt fehlt noch komplett.

So sind zum Gegenstand der Umweltprüfung auch Aussagen zu energiesparenden Bauweisen, technischen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Verbot bestimmter Energieträger, Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung im Umweltbericht zu treffen. Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung können zu Regelungen in BPL, aber auch in privatrechtlichen oder städtebaulichen Verträgen mit Vorhabenträgern vereinbart werden (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

SO Solar:

Die Bundesnetzagentur/Abteilung „Ausbau Stromnetze“ (im Folgenden: BNetzA) beteiligt sich im Kontext der voranschreitenden Planungs- und Genehmigungsverfahren für den beschleunigten Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz als öffentliche Stelle an Verfahren Dritter.

Zu den Verfahren Dritter, an denen sich die BNetzA im Kontext der vorgenannten Planungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt, gehören neben Raumverträglichkeitsprüfungen und Planfeststellungsverfahren, der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne), Schutzgebietsausweisungen und Bau- und sonstigen Genehmigungsverfahren vor allem die Landes- und Regionalplanung. Bei der Beteiligung an Verfahren Dritter strebt die BNetzA in erster Linie an, mögliche Konflikte frühzeitig zu identifizieren und einen Ausgleich mit der zuständigen Stelle herzustellen.

Um die Beteiligung der BNetzA an Verfahren Dritter für alle Beteiligten möglichst rechtssicher und effizient zu gestalten und hierdurch einen Beitrag zu einem beschleunigten Ausbau der Elektrizitäts-

Übertragungsnetze in Deutschland zu leisten, werden Sie höflich gebeten, die zuständige Organisationseinheit, das Referat 814 „Technische Fragen, Geodaten und Geoinformationssysteme, Raumordnung“, bei Beteiligungsverfahren direkt zu kontaktieren:

Postanschrift:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Referat 814, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

E-Mail: verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.de

Wegen der möglichen Blendwirkung und der hieraus erwachsenden Beeinträchtigung wird eine Beteiligung des

Landesamtes für Bauen und Verkehr

Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Dez. 41 Luftfahrt

Mittelstr. 5/5a

12529 Schönefeld

Tel. 03342/42664001

empfohlen.

sowie für den militärischen Teil das

Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Referat Infra I 3

Postfach 2963

53019 Bonn

empfohlen.

Kampfmittel:

Nach Überprüfung der Lage des Vorhabens mit der 10. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei von 6/2024 im Maßstab 1:100.000, wurde für o. g. Vorhaben keine Belastung festgestellt.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmV) verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstellen gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Wir bitten um Übergabe der in Kraft getretenen Planung (mit Begründung, Gutachten, ...) in Papier und als PDF sowie die Pläne als XPlanGML-Datei (Version 4.1 oder 5.x). nach in Kraft treten des BPL. Als Mindeststandard sollten die Geltungsbereiche als Umring erfasst werden und der Plan als georeferenziertes Rasterbild (ausgestanzt am Geltungsbereich) bereitgestellt werden. Eine weitergehende Erfassung der Geometrien und Planinhalte in der XPlanGML-Datei ist ebenso möglich.

untere Wasserbehörde

Bitte beachten:

- Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung

- Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Vom 11. Oktober 2011 veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg am 23.11.2011, Nr. 46, S. 2035 Link: https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2046_11.pdf
- In die Begründung des aufgestellten Bebauungsplans ist die Anzeigepflicht gegenüber der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf die Verwendung von Heizöl und Erdwärme zur Warmwasser- und Wärmeversorgung aufzunehmen.
- Bodenversiegelungen sind gemäß § 54 Abs. 3 BbgWG auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Auskunft zu Grund- und Stauwasserverhältnissen kann über das Fachinformationssystem Boden des Landesamtes für Boden, Geologie und Rohstoffe Brandenburg eingeholt werden. Link: <https://geo.brandenburg.de/?page=Legendenableitungen>
- Zudem sind die Kontaktdaten zur Abfrage von Bemessungsgrundwasserständen für Baumaßnahmen/Baustandorte unter folgendem Link zu finden: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/wasser/grundwasser/grundwasserstaende/datenanfrage-grundwasserstaende/>
- Der für das Gemarkungsgebiet Klettwitz zuständige Gewässerunterhaltungspflichtige ist als Träger wasserwirtschaftlicher Belange zu beteiligen. Die Ziele des aufgestellten Bebauungsplanes sind mit den Forderungen und Hinweisen des Gewässerverbandes in Übereinstimmung zu bringen.
- Das betroffene Gebiet befindet sich im Bereich der bergbaulichen Grundwasserabsenkung; aus diesem Grund können Probleme mit dem bergbaulich bedingten Grundwasserwiederanstieg bestehen. Auskunft darüber erhalten Sie bei der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), Stab Ingenieurbereich Sanierung.
- Hinweise zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Grundwasserrichtlinie zum Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers:
Das Plangebiet berührt den Grundwasserkörper (GWK) SE 4-1 (SE = Schwarze Elster).

Sollten Sie Rückfragen zur Stellungnahme haben, steht Ihnen Frau Bienek, Telefon: 03541/870-3444, E-Mail: Maren-Bienek@osl-online.de zur Verfügung.

untere Naturschutzbehörde

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei der Aufstellung einer städtebaulichen Satzung sind gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB in Verbindung mit §§ 14 ff. BNatSchG (Eingriffsregelung) die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Wie in der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans dargelegt, ist im Zusammenhang damit, dass

- im Bebauungsplan Lausitz Ring für den Geltungsbereich des jetzt zu beurteilenden Bebauungsplans eine GRZ von 0,53 (Gebiete SO 1 und GE) festgesetzt sind,
 - mit dem vorliegenden Bebauungsplan unter zu Grunde legen einer GRZ von 0,8 ein erheblich höherer Eingriffsumfang vorbereitet wird und
 - eine „Fläche für Landwirtschaft“ sowie eine nördlich anschließende, über den Bebauungsplan Lausitz Ring hinausgehende Fläche nunmehr als GE-Flächen vorgesehen sind,
- eine Flächenbilanz zu erstellen, welche die Nutzung des Bebauungsplans Lausitzer Ring und die geplante Nutzung gegenüberstellt. Für die mit der vorliegenden Planung vorbereiteten über die mit Bebauungsplans Lausitzer Ring hinausgehenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG für das Plangebiet erforderlich.

Soweit der naturschutzrechtliche Ausgleich innerhalb des Bebauungsplans nicht oder nicht vollständig durchführbar ist, können auch außerhalb des Bebauungsplans Ersatzmaßnahmen realisiert werden. Sofern für diese sonstigen geeigneten Maßnahmen zum Ausgleich keine vom Vorhabenträger

bereitgestellten Flächen zur Verfügung stehen, ist die Durchführung der Maßnahmen auf anderen Flächen in entsprechender Form rechtlich zu sichern. (vgl. § 1 a Abs. 3 BauGB).

Kompensationsmaßnahmen sind einzelnen Vorhaben oder Vorhabenträgern zuzuordnen, da sonst die Festsetzung einer Nebenbestimmung in einer zulassenden Entscheidung nicht möglich ist.

zu SO Solar (13.154 m², 7,3 % des Plangebietes, Sondergebiet „Gewinnung solarer Energie“): Parallel zur Autobahn soll die Anbauverbotszone der Autobahn für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung solarer Energie genutzt werden. Für das Sondergebiet zur Solarenergiegewinnung wird ein Streifen mit einer Breite von 40 m vorgesehen. Mit der Errichtung eines Solarparks werden Veränderungen in Natur und Landschaft vorgenommen, die sich teilweise erheblich, stets aber nachhaltig (z. B. Flächenentzug durch Verschattung, Versiegelung und Einfriedung) auf unterschiedliche Schutzgüter (Vegetation und Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Biotop-/Freiraumverbund) auswirken können.

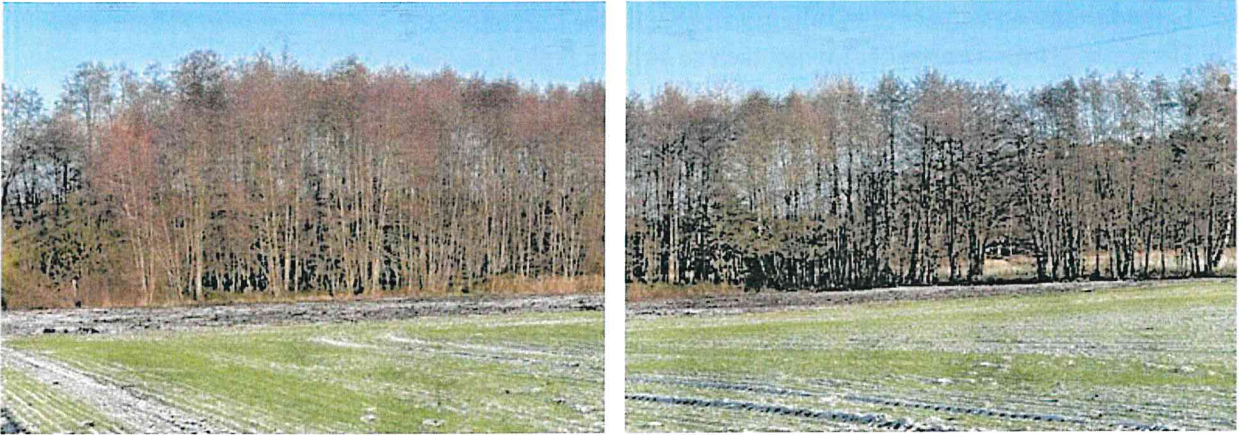
Zur Kompensation von Eingriffen durch die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) kann im Landkreis Oberspreewald-Lausitz (in Ermangelung von Vorgaben oder Berechnungssystemen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes) zur Flexibilisierung der Eingriffsregelung eine vereinfachende Alternativmethode (sog. „Verschattungspauschale“) herangezogen werden. Basis der Berechnung ist die Verschattungsgesamtfläche, d. h. die Bodenfläche, die bei lotrechter Sonneneinstrahlung durch die Solarmodule überdeckt (verschattet) wird. Mit Bezug auf das Schutzgut „Boden“ werden 10 % der Verschattungsgesamtfläche einer „Versiegelung“ gleichgesetzt, dies entspricht einem Versiegelungsfaktor von 0,1. In Anlehnung an diese Methode kann der anlagebedingte Verlust von übershirmten Ackerflächen unter Berücksichtigung von weitestgehend erhaltenen Wasserhaushalts- und Bodenfunktionen, mit einem Faktor von 0,1 bewertet werden. Die Inanspruchnahme von Bodenflächen für die Betriebseinrichtungen (Vollversiegelung) sowie für die Herstellung von erforderlichen Zufahrten und Wege (Teilversiegelung Schotterdecke 50 %) sind gesondert bilanzierend zu berücksichtigen. Orientierungswerte für die Kompensation von Bodenversiegelungen geben die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung des Landes Brandenburg“ (HVE) im Punkt 12.5.

Bei einer Begrünung des Solarparks sollte ein zertifiziertes, regional-angepasstes und artenreiches Wildpflanzen-Saatgut (z. B. Regiosaatgut für Solarparks mit 30 % Wildblumen und 70 % Gräser) verwendet werden. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG müssen Pflanzen, die in der freien Natur ausgebracht werden, ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet (hier: Ursprungsgebiet 4 – Ostdeutsches Tiefland) haben. Um artenreiches Grünland für Insekten zu schaffen, welches sich unter Berücksichtigung möglicher Brandschutzvorgaben (Bewuchs niedrig halten) im Rahmen der Grünpflege auch nachhaltig entwickeln kann, sollten niedrigwüchsige, standortgerechte Wildpflanzenarten gewählt werden. Um den Aufwuchserfolg zu sichern, sind verdichtete Bodenflächen vor der Aussaat aufzulockern.

Zur Festsetzung M3:

Der vorliegende Bauantrag für die Errichtung einer PV-FFA, Gz.: 60.3-01157/24, betrifft u. a. den Bereich der im Vorentwurf des Bebauungsplans festgesetzten Grünfläche M 3 (TF 8.6 Maßnahme M3 zum Gehölzerhalt). Betroffen ist die nördliche Baufläche einschließlich einer Ausgleichsfläche (Strauchfläche) zum Bauantrag mit einer Gesamtfläche von schätzungsweise 2.500 m². Im Rahmen des Bauantragsverfahrens wurde festgestellt, dass die vorhandenen Gehölze (wahrscheinlich Gebüsche, kleinere Strauchgruppen) vorab beseitigt wurden.

Daher sollte geprüft werden, ob auf der Grünfläche M3 Flächen für geeignete Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Anpflanzung von Gehölzgruppen als Nahrungshabitat für Vögel, Lesesteinhaufen für Reptilien) zur Verfügung stehen, die bspw. dem SO Solar zugeordnet werden können.



Fotos (Quelle: Fotodokumentation Bauflächen vom 24.11.2024)

Hinweis zur westlichen Sondergebietsgrenze / Bebauungsplangrenze:

Im WMS Eingriffs- und Kompensationsflächeninformationssystem (EKIS) der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Referat N4) ist im Bereich der westliche Plangebietsgrenze eine festgesetzte Kompensationsfläche dargestellt. Es handelt sich um die Kompensationsmaßnahme „Anlage von Landschaftsrasen und Sukzessionsflächen entlang der gesamten Trasse“ in Verbindung mit der Grunderneuerung der A 13, km 94,0 bis km 124 in den Gemeinden Großräschen, Schipkau, Schwarzheide, Ruhland, Ortrand (Aktenzeichen der Zulassungsbehörde 506 7171/13.3). Insofern unterliegt der Gehölzstreifen neben der Bindung durch den Zulassungsbescheid auch dem gesetzlichen Gehölzschutz nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 GehölzSchVO LK OSL. Die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile ist unter Beachtung des Vermeidungsgebotes gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden.

THEMENERGEBNIS			
Ergebnisliste von Kompensation			
Aktenzeichen_der_Zulassungsbehörde	Art_der_Kompensation	Bezeichnung_der_Kompensation	Bezeichnung_des_Fl
506 7171/13.3	Realkompensation	Anlage Landschaftsrasen und Sukzessionsflächen entlang der gesamten Trasse	

Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB.

Im weiteren Verfahren ist darzustellen, wie die Belange von Natur und Landschaft hinsichtlich der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft in der Abwägung Berücksichtigung finden und welche Festsetzungen unter dem Aspekt von Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

Hingewiesen wird darauf, dass für Gehölzpflanzungen in der freien Natur der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Bbg) zu beachten ist.

Arten- und Biotopschutz:

Folgende Hinweise sollten in die Planzeichnung aufgenommen werden:

Gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, Bäume und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden. Sofern eine Befreiung von diesem Verbot erforderlich ist, ist diese beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Naturschutzbehörde zu beantragen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist sicherzustellen, dass Vögel, Reptilien und andere unter die Zugriffsverbote fallende Arten nicht beeinträchtigt werden. Sofern eine Befreiung von diesem Verbot erforderlich ist, ist diese beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Naturschutzbehörde zu beantragen. Zur Vermeidung arten- und biotopschutzrechtlicher Konflikte kann die Befreiung verbunden werden mit der Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung.

Sofern Beleuchtungsanlagen geplant werden, sind die Lichtimmissionen durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Bundesartenschutzverordnung ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, mit künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen nachzustellen, sie anzulocken oder zu töten. Hinweise und Maßnahmen zu schädlichen Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere (v.a. Vögel und Insekten) sind der Licht-Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu entnehmen.

Sofern großflächige Verglasungen an Gebäuden, Gebäudeecken oder freistehendes Glas geplant sind, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag im Zuge des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu beachten. Notwendige Informationen können der Broschüre des Schweizerischen Vogelschutzwarte entnommen werden (Download: https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf)

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)

Altlastenauskunft:

Im Bereich des o.g. Plangebietes befinden sich zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung, keine im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKATonline) erfassten Altlasten oder Altlastverdachtsflächen.

Die folgenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Hinweise sind im Zuge der zukünftigen Baumaßnahmen zu beachten:

- Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind gemäß § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet anfallende Abfälle, welche keiner ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden können, gemäß der Abfallhierarchie zu beseitigen, soweit in § 17 KrWG nichts anderes bestimmt ist.
- Gemäß § 9 KrWG, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7ff. KrWG erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.
- Gemäß § 54 KrWG dürfen gefährliche Abfälle gewerbsmäßig nur mit Genehmigung (Beförderungserlaubnis) eingesammelt und befördert werden. In diesem Zusammenhang wird der Vollständigkeit auf den § 8 Absatz 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) hingewiesen.

- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.
- Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB).
- Durch Baumaßnahmen verdichtete, nicht überbaute Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen in der gesamten verdichteten Tiefe zu lockern.
- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- Seit dem 01.08.2023 ist die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft. Der Einbau von Ersatzbaustoffen u.a. auch Bodenmaterialien in technischen Bauwerken ist nur nach den Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung zulässig.

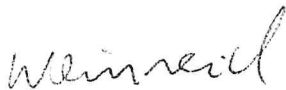
Die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, sollten bei der Erstellung von Unterlagen im Rahmen des Planungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden. Hinweise hierzu können aus der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren, Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug“, LABO 2018 entnommen werden. Die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, LABO 2009“ wird ebenfalls empfohlen.

Bergbau:

Unter Pkt. 1.7.3 Geologie/Baugrund/Bergbau in der Begründung wurde auf die bergbauliche Prägung des Gebietes eingegangen und auf die Beteiligung der LMBV verwiesen. Auch in den weiteren Planungsphasen sollte die LMBV einbezogen werden. Von Seiten des Bereiches Bergbau ergehen darüber hinaus keine Hinweise.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag



Weinreich
Amtsleiter

Anlage: - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

Verteiler: - Planungsbüro Braun&Barth
- Gemeinde Schipkau
- GL 5
- z. d. A.

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. I/23, Nr. 16)

Verkehrswesen

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 299)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2024 (GVBl. I Nr. 6)

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 2. Mai 2018 (ABl. Nr. 17)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I Nr. 39) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.09.2023 (GVBl. I Nr. 18)

Wasserrecht

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011 (ABl. Nr. 46 S. 2035)

Naturschutzrecht

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl. Nr. 31 S. 667)
- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL) vom 12. September 2013 (ABl. LK OSL Nr. 11 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (ABl. LK OSL Nr. 21 S. 35)

Abfall- und Bodenschutzrecht

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. S. 306)

